

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Grundwasserentnahme durch die Stadt Oranienburg zur
Bewässerung des Schlossparks nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadt Oranienburg beantragt mit Antrag vom 14.10.2022 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für den Weiterbetrieb eines vorhandenen Bewässerungsbrunnens mit einer jährlichen Entnahme von 99.999 m³ zur Bewässerung des Schlossparks Oranienburg. Der Brunnen befindet sich in der Gemarkung Oranienburg, Flur 30, Flurstück 64/7. Das Grundwasser soll zur Bewässerung der Grünflächen des Schlossparks verwendet werden. Das hydrogeologische Gutachten wurde am 10.01.2023 von der Fa. Erd- und Grundbauinstitut Brandenburg fertiggestellt.

Der Brunnen wurde im Jahr 2008 erstellt. Eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser geringerer Menge existierte vom 25.10.2006 bis zum 31.12.2021. Der Brunnen hat einen Durchmesser von 150 m und weist eine Tiefe von max. 22 m u. GOK auf. Der Bereich des berechneten Absenktrichters des Brunnens ist Teil einer ehemals militärisch genutzten Fläche (NVA-Kaserne und Fahrzeugpark), die im ALKAT als sanierter Altstandort geführt wird. Grundwasserproben aus dem Jahr wiesen sporadisch leicht erhöhte Schwermetall- und Mineralstoffe aus. Eine Untersuchung des Grundwassers vor der ersten Nutzung wird angestrebt.

Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-40-Or-23044 geführt. Aufgrund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von bis zu 99.999 m³/a war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestelle keine Auswirkungen auf eventuelle Schutzgüter festgestellt, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Im Ergebnis wurde daher festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Negative Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Natur und Landschaft sind mit Ausnahme der Ressource Boden laut Gutachter nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien für die Ressource Boden (Moorböden) am Standort des vorhandenen Brunnens kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, jedoch wird diese vom Gutachter als geringfügig eingeschätzt.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301/601 6014 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, FD Wasserwirtschaft, Zi. 1.77 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 07.06.2023

Volker-Alexander Tönnies
Landrat